

Thesen zur "2. Geburt" der Rechtsinformatik¹

Gerhard Wolf

Ziel: Endlich ein Durchbruch in der Praxis

Der Forderung nach einer "2. Geburt der Rechtsinformatik" liegt die von *Fiedler* vertretene These zugrunde, die Rechtsinformatik sei bisher vor allem durch Diskussionen über datenschutzrechtliche Beschränkungen geprägt worden; jetzt gehe es darum, ihr durch einen Neuansatz eine positive Grundlage zu geben: "Mit dem Schutz *vor* Datenverarbeitung allein ist es heute nicht mehr getan; genauso muß es um den Schutz *der* Datenverarbeitung für die Erfüllung ihrer Funktionen in Staat und Gesellschaft gehen"². *Fiedler* strebt dabei eine "Erneuerung unter Wahrung der Identität des Unternehmens Rechtsinformatik"³ an.

Zahlreiche Tagungsteilnehmer faßten die Ankündigung einer "2. Geburt der Rechtsinformatik" völlig anders auf: Sie verbanden mit ihr die Hoffnung, der Rechtsinformatik solle durch einen grundlegenden Neubeginn endlich zu einem Durchbruch in der Praxis verholfen werden. In den folgenden Thesen wird diese Deutung des Themas aufgegriffen und die Forderung nach einem Neuansatz unterstützt.

These 1: Die gegenwärtige Situation der Rechtsinformatik ist unbefriedigend.

"Notlage der Rechtsinformatik"

Fiedler hatte schon bei der Einladung nach Marburg von einer "Notlage der Rechtsinformatik" bzw. von einer "noch kaum bemerkten Dramatik" der Situation gesprochen.⁴ *Rißmann* kritisierte in einem Diskussionsbeitrag während der Tagung das "Randdasein" der Rechtsinformatik und warnte, das Unternehmen drohe zu "versanden". Die Beschreibung der aktuellen Lage als "nicht zufriedenstellend" dürfte danach weitgehend Zustimmung finden.

Daß der Befund nicht drastischer ausfällt, ist nur durch den enormen allgemeinen Boom der Informationstechnologie zu erklären. Mit dieser rasanten Entwicklung hat die Rechtsinformatik nicht Schritt gehalten. Es ist bisher nicht gelungen, für das Fach in der Rechtswissenschaft einen festen anerkannten eigenen Platz zu finden.

Die Forderung nach einer "2. Geburt" der Rechtsinformatik hat daher die allgemeine Stimmungslage unter ihren Anhängern getroffen: Es muß der Versuch unternommen werden, dem Fach durch eine gezielte Initiative "auf die Sprünge zu helfen" und ihm die Position zu verschaffen, die andere Teilgebiete der angewandten Informatik (z. B. die medizinische Informatik, die Computerlinguistik und vor allem die Wirtschaftsinformatik) in ihren Fächern längst haben.

These 2: Vor einem erneuten Versuch, die Rechtsinformatik als Fach zu etablieren, muß geklärt werden, warum die bisherigen Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg hatten.

Gefordert: Fundierte Analyse

Haft hat im Verlauf der Tagung zutreffend darauf hingewiesen, daß die Rechtsinformatik bei ihrer "2. Geburt" eine "gewisse Vergangenheit" hat, die man nicht einfach ignorieren könne. *Herberger* hat sogar davon gesprochen, der Titel der Tagung deute – wenn auch ungewollt – immerhin auf ein "Versagen" der Rechtsinformatik "im ersten Leben" hin. Man kann in der Tat nicht einfach beschließen, "ab morgen ein neues Leben anzufangen". Erforderlich ist zunächst eine fundierte Analyse der Gründe für die entstandene Situation.

Die benötigte kritische Bestandsaufnahme läßt sich nicht wie ein Kaninchen aus dem Zylinder zaubern, sondern muß sorgfältig erarbeitet werden. Es kann im folgenden daher nur darum gehen, die wichtigsten offensichtlichen "Schwachstellen" aufzugreifen.

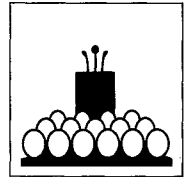
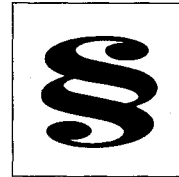
Privatdozent Dr. Gerhard Wolf, Marburg/Lahn (z. Zt. Göttingen)

¹ Überarbeitete Fassung des am 23.9.1993 in Marburg gehaltenen Vortrags. Auf einen Fußnotenapparat ist – abgesehen von Belegen für wörtliche Zitate – verzichtet worden.

² *Fiedler* jur-pc 1993, 2211

³ *Fiedler* jur-pc 1993, 2211

⁴ *Fiedler* jur-pc 1993, 2211



These 3: Ein Grund für die gegenwärtige Unzufriedenheit liegt auf der Hand: In der ersten Euphorie über die sich eröffnenden technischen Möglichkeiten sind Versprechungen gemacht worden, die bisher nicht eingelöst werden konnten. Daß dem früher oder später die heute festzustellende Ernüchterung folgen mußte, war abzusehen.

Zu Beginn des vom Wissenschaftlichen Zentrum der IBM in Heidelberg durchgeführten "LEX"-Projekts wurde die Erwartung geäußert, man werde künftig imstande sein, mit Hilfe des Computers eine unbegrenzte Menge von Gerichtsurteilen zu bearbeiten, und durch eine maschinelle Analyse der natürlichsprachlichen Texte automatisch die Kriterien zu ermitteln, die der Beurteilung der Angemessenheit der Wartezeit nach § 142 StGB in der Praxis zugrundegelegt werden. Dadurch seien grundlegende Fortschritte bei der inhaltlichen Bestimmung dieses Merkmals zu erwarten. Nach dreijähriger Laufzeit des Projekts war man aber lediglich in der Lage, einen *einzig* Sachverhalt zu analysieren und das Vorliegen einiger weniger Merkmale des § 142 StGB (Unfall, im Straßenverkehr, Schaden usw.), nicht aber das Merkmal der Angemessenheit der Wartezeit maschinell festzustellen. Ein Beispiel für einen danach möglichen "Mensch-Maschine-Dialog":

Frage des Benutzers: "Ist ein Schaden eingetreten?"

Automatisch erstellte Antwort: "Ja, ein Schaden ist eingetreten".⁵

Juristisch verwertbar waren diese Projektergebnisse nicht. Kommentare wie "Für diese Resultate hätte ich keine dreijährige Forschungsarbeit gebraucht" oder "Bis zu meiner Emeritierung muß ich mich mit rechtsinformatischen Fragen offenbar nicht mehr beschäftigen" konnten nicht ausbleiben.

Das schließlich eingeräumte Scheitern dieses Projekts ist kein Einzelfall, sondern symptomatisch: Großartige Ankündigungen, denen nur wenige Taten folgen, und faszinierende Prognosen, die sich in der Realität dann schnell als unhaltbar erweisen, bestimmen leider weitgehend das Bild, das die Rechtsinformatik für den Außenstehenden bietet. Drei weitere Beispiele:

- Die gesamte Diskussion über "Juristische Expertensysteme" wird bei nüchterner Analyse über einen nichtexistenten Gegenstand geführt: Ein "Expertensystem", das in der Praxis einsetzbar wäre und zumindest auf einem begrenzten Spezialgebiet einen juristischen Experten ersetzen könnte, steht nicht zur Verfügung. Die "Expertensystemforschung" ist dabei bereits ein Rückzug, den man antreten mußte, nachdem unter dem Stichwort "Künstliche Intelligenz" Versprechungen gemacht worden waren, die man nicht halten konnte.
- Wenn behauptet wird, "natürlichsprachliche Systeme" hätten heute einen Reifegrad erreicht, der ihren zufriedenstellenden praktischen Einsatz ermögliche, werden damit Erwartungen geweckt, die enttäuscht werden müssen: In Wahrheit handelt es sich um mehr oder weniger radebrechende Programme für eng begrenzte (insbesondere technische) Anwendungsgebiete. Der Gedanke an ein funktionierendes, auch für juristische Zusammenhänge einsetzbares "natürlichsprachliches Programm" ist "science fiction". Bei den schon vor Jahren als serienreif bezeichneten Programmen zur Umwandlung gesprochener Wörter in schriftliche Texte ist die Lage nur geringfügig günstiger.
- Selbst auf dem Gebiet der optischen Zeichenerkennung sind ähnliche Befunde festzustellen: Die rasanten Fortschritte bei der Entwicklung von OCR-Software dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Versuch, diese Technologie in der täglichen juristischen Arbeit einzusetzen, noch häufig mehr Probleme bereitet als löst. Die verfügbare Software leistet jedenfalls noch nicht das, was der juristische Benutzer sich von ihr verspricht.

Die Rechtsinformatiker haben dabei die Entschuldigung, daß sie selbst den Ankündigungen der Computerindustrie zum Opfer gefallen sind. Sie haben die bekannte Warnung: "Wenn Informatiker oder Computerhersteller das Futur gebrauchen, ist äußerste Vorsicht geboten", nicht ernst genug genommen. Es kommt aber nicht darauf an, wer die entstandene Situation verschuldet hat. Tatsache ist, daß die Rechtsinformatik heute bei weitem noch nicht in der Lage ist, die in der Vergangenheit häufig leichtfertig geweckten Erwartungen zu erfüllen.

*Erwartungen beim
"LEX"-Projekt*

*Das schließlich eingeräumte
Scheitern ...*

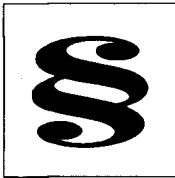
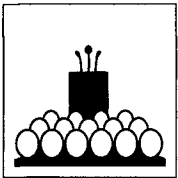
*Expertensysteme: Ein
nicht-existenter Gegenstand*

*"Natürlichsprachliches
Programm" als "science fiction"*

Grenzen von OCR

*Den Ankündigungen der
Computerindustrie zum Opfer
gefallen ...*

⁵ Vgl. dazu Hein Lehmann, Das juristische Konsultationssystem LEX aus softwaretheoretischer Sicht; Hubert Lehmann, Formale Repräsentation juristischen Wissens; Alschwee, Analyse natürlicher Sprache in einem juristischen Expertensystem. Alle in: Erdmann/Fiedler/Haft/Traunmüller (Hrsg.), Computergestützte juristische Expertensysteme, Tübingen 1986, S. 49 ff., 75 ff., 87 ff.



These 4: Ein weiterer Grund für die Misere der Rechtsinformatik ist die unzureichende Förderung des Fachs.

Die Bedingungen, unter denen sich die Rechtsinformatik in den letzten Jahren zu etablieren versuchte, waren nicht gerade günstig. Das darf nicht als Ausrede benutzt werden, braucht aber auch nicht verschwiegen zu werden:

Die Universitäten, an denen in der Bundesrepublik intensiv Rechtsinformatik betrieben werden kann, lassen sich an den zehn Fingern abzählen. Selbst soweit sog. CIP-Pools existieren, fehlt häufig die für Forschung und Lehre erforderliche personelle Ausstattung. Durch den Beitritt der fünf neuen Bundesländer sind andere Investitionen vordringlich geworden.

Die Rechtsinformatik hat darüber hinaus mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß die Studenten heute durch die sog. Freischußregelung, den Hinweis auf die Konkurrenz auf dem "Europäischen Binnenmarkt" und andere Pressionen derart unter Zeitdruck gesetzt werden, daß sie von Beginn des Studiums nervös auf das Examen hinarbeiten und für alles, was hierfür nicht unbedingt erforderlich erscheint, keine Zeit mehr haben.

Die anfängliche Begeisterung über die Aussicht auf eine computerunterstützte Rechtswissenschaft und juristische Praxis hat weder an den Universitäten noch in der Justiz zu der gezielten Förderung geführt, die für einen durchschlagenden Erfolg der Rechtsinformatik notwendig gewesen wären.

Studium unter Zeitdruck

These 5: Die bisher genannten Gründe bleiben letztlich an der Oberfläche. Der wahre Hemmschuh ist, daß die Existenzberechtigung der Rechtsinformatik als eigenes Fach nicht außer Zweifel steht.

Im Verlauf der Marburger Tagung wurde gefordert, die Rechtsinformatik müsse Pflichtfach werden (*Rüßmann*). Das provoziert die Frage: Warum eigentlich?

Während es bei den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht und Verfahrensrecht auf der Hand liegt, daß man sich um sie kümmern muß, wenn man Jurist werden will, ist dies bei der Rechtsinformatik keineswegs selbstverständlich. Für die bloße Textverarbeitung hat sich die Computerbenutzung zwar auch unter Juristen inzwischen durchgesetzt. Das Bemühen um einen ernstlichen Einsatz des Computers bei der Bearbeitung juristischer Sachfragen wird aber nach wie vor eher belächelt und als Steckenpferd einiger Exzentriker abgetan. Einen "Rechtsautomat", "in welchen man oben den Tatbestand nebst den Kosten einwirft, auf das er unten das Urteil nebst den Gründen ausspeie"⁶, kann es ohnehin nicht geben. Der Nutzen der Rechtsinformatik scheint sich daher bei laienhafter Beurteilung in ein paar Programmen zur Erledigung einiger lästiger Berechnungen zu erschöpfen.

Zunächst muß daher die Frage: "Was ist und wozu betreiben wir Rechtsinformatik?" juristisch überzeugend beantwortet werden. Die Forderung nach einem eigenständigen Fach Rechtsinformatik wird sich nur dann durchsetzen, wenn auch Computerlaien erkennen, daß der Einsatz dieser Maschine bei der juristischen Arbeit sachlich weiterhilft. Bislang fehlt aber der anerkannte Nachweis dafür, daß man als Jurist die Rechtsinformatik tatsächlich braucht.

Rechtsinformatik als Pflichtfach?

Warum eigentlich?

"Was ist und wozu betreiben wir Rechtsinformatik?"

These 6: Die Rechtsinformatik läßt sich nicht mit dem Hinweis begründen, daß Probleme des "Informationsrechts" in der "postindustriellen Informationsgesellschaft" zunehmend an Bedeutung gewinnen.

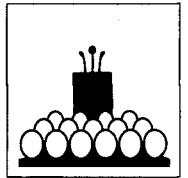
"Informationsrecht" und Rechtsinformatik sind zweierlei. Sie haben etwa soviel miteinander zu tun wie dogmatische Fragen des ärztlichen Haftungsrechts mit der Benutzung eines Skalpells bei einer Blinddarmoperation:

Mit dem Wort "Informationsrecht" werden Rechtsfragen zusammengefaßt, die sich in Zusammenhang mit der Benutzung von Computern ergeben, z. B. des Datenschutz- oder Urheberrechts.

Rechtsinformatik ist dagegen die Wissenschaft von der Programmierung und Benutzung von Computern für juristische Arbeiten. Systematisch ist die Rechtsinformatik daher ein Teilgebiet der Angewandten Informatik.

"Informationsrecht" vs. Rechtsinformatik

⁶ Max Weber, Rechtssoziologie, Neuwied 1960, S. 281



Gegen ein besonderes Rechtsgebiet "Informationsrecht" bestehen im übrigen zahlreiche Einwände: Hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich ein Konglomerat aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechten, Allgemeinem Vertragsrecht, Schuldrecht, Datenschutzrecht, Strafrecht usw., also ein Mischmasch aus systematisch streng zu trennenden Teilgebieten. Daß sich heterogene Gebiete wie z. B. das "Autorecht", das "Medizinrecht" oder das "Technikrecht" aus praktischen Gründen mehr oder weniger durchgesetzt haben, ändert an dieser Feststellung nichts. Systematisch ist das "Computerrecht" ebenso verfehlt wie beispielsweise das "Recht der Warenautomaten"⁷ oder etwa eine Zusammenfassung der Probleme des Wartungsvertragsrechts, des Urheberrechts und der Strafbarkeit der Geldfälschung zu einem Gebiet "Recht der Farbkopiergeräte".

Es mag einiges dafür sprechen, die mit der Computerbenutzung zusammenhängenden Rechtsfragen den Rechtsinformatikern zu übertragen, weil diese über die technischen Kenntnisse verfügen, die für die juristische Beurteilung erforderlich sind. Dies darf aber nicht dazu führen, daß technische und rechtliche Probleme miteinander vermischt werden. Beispielsweise auf dem Gebiet der Gentechnik ist bisher mit Recht niemand auf die Idee gekommen, Fragen der Durchführung von Genmanipulationen, also naturwissenschaftliche Fragen, mit den sich aus ihnen ergebenen juristischen Problemen in einem Topf zu werfen und sie einem "Genjuristen" zu übertragen.

Das "Informationsrecht" darf daher nicht mit der Rechtsinformatik vermengt werden. Als Begründung für die Existenzberechtigung der Rechtsinformatik scheidet der Hinweis auf das "Informationsrecht" aus.

Einwände gegen ein besonderes Rechtsgebiet "Informationsrecht"

These 7: Die Existenzberechtigung der Rechtsinformatik ergibt sich daraus, daß der Einsatz von Computern die juristische Arbeit erleichtert und verbessert.

Diese Feststellung mag trivial klingen. In Wahrheit enthält sie eine Sensation: Es ist möglich, Maschinen einzusetzen, um juristische Arbeiten nicht nur kostengünstiger und schneller, sondern vor allem sachlich verbessert auszuführen.

Mit dieser These steht und fällt die Zukunft der Rechtsinformatik als eigenständiges Fach:

- Bleibt es bei dem heutigen Befund, daß Computer in der Justiz – wie früher die Schreibmaschinen – ganz überwiegend für das Schreiben von Urteilen, Schriftsätzen oder anderen juristischen Texten benutzt werden, reicht es aus, wenn Computerhersteller, Informatiker und Kundendienste sich mit den auftretenden technischen Problemen beschäftigen. Auf die Frage, ob es sich um juristische oder botanische Texte handelt, kommt es dafür nicht an.
- Der Forderung nach einem eigenen Fach Rechtsinformatik beruht demgegenüber auf der Behauptung: Computer können so programmiert werden, daß sie *juristische* Programme abarbeiten und damit für Richter, Rechtsanwälte, Notare und Staatsanwälte, aber auch für Angehörige jedes anderen juristischen Berufs eine *sachliche* Arbeitshilfe, insbesondere eine *inhaltliche* Kontrolle bieten.

Peripher: Computer als Schreibmaschinen

Zentral: Computer für juristische Programme

Würde anerkannt, daß der Computer auch für solche *spezifisch juristischen* Anwendungen geeignet ist, stünde die Rechtsinformatik nicht mehr zur Diskussion.

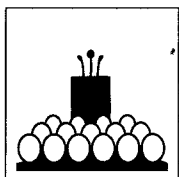
These 8: Die bloße Behauptung, daß juristische Arbeiten mit Hilfe des Computers leichter und vor allem sachlich verbessert ausgeführt werden können, überzeugt heute niemanden mehr.⁸ "Der Worte sind genug gewechselt, laßt mich auch endlich Taten sehn!"⁹

Der Versuch, die Rechtsinformatik nur mit Aufsätzen, Tagungen oder "Workshops" zum Leben zu erwecken, führt letztlich nicht weiter. Es müssen vielmehr Lösungen präsentiert werden, die Diskussionen überflüssig machen. Ein Beispiel:

⁷ So der Titel einer zu Beginn dieses Jahrhunderts wenige Jahre existierenden Zeitschrift.

⁸ Zur Begründung vgl. oben These 3.

⁹ Goethe, Faust.



Beispiel: Verbesserung
juristischer Datenbanken

Zahlreiche Angebote sind nicht
spezifisch juristisch.

Verbesserung juristischer Arbeit
als Ziel

Herberger hat in seinem Marburger Referat eine Vielzahl von praktikablen Vorschlägen gemacht, mit denen sich die Benutzung juristischer Datenbanken erheblich verbessern ließe. Meine Unterstützung dieser Bemühungen ergibt sich daraus, daß ich in einer Aufsatzreihe untersucht habe, wie die Benutzung von juris gegenüber dem heutigen Stand vereinfacht werden kann. Alle derartigen Vorschläge werden aber ohne Wirkung bleiben, solange es nicht gelingt, sie in die Tat umzusetzen.

Was alles *möglich* ist, ist in technischen Zusammenhängen letztlich ohne Bedeutung. Solange Computerprogramme, die sich bei der täglichen juristischen Arbeit bewähren, nicht tatsächlich vorgeführt werden können, sind sie ebenso nützlich wie technisch ausgereifte Autos mit Solarzellenantrieb, die man bauen *könnte*, mit denen man aber noch nicht fahren kann.

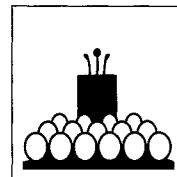
Solange es nicht gelingt, zumindest Beispiele für einen praktisch nutzbringenden Computereinsatz zu zeigen, wird man die Rechtsinformatik auch künftig als technische Spielerei abtun. Können dagegen tatsächlich die leistungsfähigen Programme präsentiert werden, von denen schon so lange die Rede ist, wird die Existenzberechtigung der Rechtsinformatik kein Thema mehr sein.

These 9: Die zu präsentierenden Lösungen dürfen sich nicht in einzelnen Arbeitshilfen erschöpfen, sondern müssen die Sache selbst in Angriff nehmen: Nur wenn nachgewiesen wird, daß sich die Haupttätigkeit des Juristen, nämlich die Gesetzesanwendung im Einzelfall, mit Hilfe des Computers vereinfachen und verbessern läßt, führt dies zu der Notwendigkeit, die Möglichkeiten und Grenzen des Computereinsatzes bei diesen spezifisch juristischen Anwendungen zu erforschen und damit zu einem besonderem Fach Rechtsinformatik.

Mit der Möglichkeit der elektronischen Beschaffung von Gesetzestexten, Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen oder anderen Materialien läßt sich die Existenzberechtigung der Rechtsinformatik auf Dauer nicht begründen. Ein Zugang zu juris oder einer anderen juristischen Datenbank mag eine wesentliche Zeitersparnis mit sich bringen. Auch Computerprogramme für die Kontrolle von Fristen, für die Berechnung von Schäden, Zinsen, Anwaltsgebühren, Gerichtskosten usw. oder für die elektronische Kanzlei- bzw. Aktenverwaltung mögen wertvolle Hilfen sein. Ein Fach Rechtsinformatik erfordern alle diese Anwendungsmöglichkeiten nicht. Es handelt sich dabei vielmehr durchweg um allgemeine, also auch in anderen Disziplinen nutzbare Programme: So wird die von juris benutzte Betriebssystemsoftware beispielsweise nahezu unverändert für die Pressearchive des WDR und der Deutschen Presseagentur eingesetzt. Ein Programm zum anwaltlichen Gebührenrecht läßt sich bei fachgerechter Programmierung mit minimalem Aufwand in ein Programm für die Honoraberechnung eines Arztes, Architekten oder Ingenieurs umschreiben. Für diese Arbeiten benötigt man daher weder eine Ausbildung in dem jeweiligen Beruf noch einen Informatiker, sondern lediglich einen guten Programmierer.

Gegenstand der Angewandten Informatik ist dagegen die Frage, wie sich bestimmte fachliche Tätigkeiten vollständig oder teilweise automatisieren und damit verbessern lassen.

Beispielsweise in der medizinischen Informatik bemüht man sich nicht etwa um eine Vereinfachung des Abrechnungswesens oder die Führung einer Patientenkartei, sondern um medizinische Diagnose- und Therapieprogramme, z. B. bei Bluthochdruck. Der Forschungsgegenstand der Rechtsinformatik ist dementsprechend die Erleichterung und Verbesserung *juristischer* Arbeiten durch deren (Teil-)Automatisierung. Es geht nicht um den juristischen Bürobetrieb oder die Erledigung irgendwelcher Hilfsdienste, sondern um das Recht selbst, insbesondere also die Methode der Gesetzesanwendung. Um diese grundlegenden Probleme in Angriff zu nehmen, braucht man rechtliche *und* informatische Fachkenntnisse nebeneinander, also Rechtsinformatiker.



These 10: Für den Computereinsatz zur Vereinfachung und Verbesserung juristischer Arbeiten benötigt man justizspezifische Software. Sie muß speziell für diese Anwendungen programmiert werden. Diese Arbeit kann nur von Juristen geleistet werden, die eine Programmiersprache beherrschen.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, sind kommerzielle Softwarefirmen mit der Entwicklung der von Praktikern zu Recht geforderten "justizspezifische Software"¹⁰ überfordert: Programme, die ohne fundierte Rechtskenntnisse erstellt werden, sind juristisch unbrauchbar. Versuche, die erforderlichen Programmierarbeiten durch eine Kooperation von Juristen und Informatikern zu bewältigen, sind ebenfalls gescheitert. Mit der einmaligen "interdisziplinären" Erstellung einer Konzeption ist es nicht getan. Erforderlich ist die tägliche Umsetzung neuer Erkenntnisse und Weiterentwicklungen in eine entsprechende Computerprogrammierung.

Das Grundproblem der Rechtsinformatik besteht daher darin, Autoren für die benötigte Software zu finden. Von Haus aus sind weder Informatiker noch Juristen in der Lage, juristische Computerprogramme zu konzipieren und zu erstellen. Für die erforderlichen Programmentwicklungen kommen vielmehr nur Juristen in Frage, die aufgrund *zusätzlicher* informatischer Kenntnisse selbst beurteilen können, welche juristischen Arbeiten sich programmieren lassen und wie dies zu geschehen hat.

Solange nur wenige Juristen über die hierfür benötigten Programmierkenntnisse verfügen, muß nach Übergangslösungen gesucht werden. *Haft* hat sein Tagungsreferat mit der Aufforderung geschlossen: "Packen wir es an!" Das klingt gut. Jedoch muß dazu geklärt werden: *Wer* soll die erforderlichen Programmierarbeiten übernehmen? *Wann*, *Wo* und *Wie* soll das *im einzelnen* geschehen? Und vor allem: *Wer* soll diese aufwendigen Entwicklungen *bezahlen*? Bei der Programmierung von Anwaltssoftware sind diese Fragen teilweise dadurch gelöst worden, daß einige Anwälte, die über mehr oder minder große Programmierkenntnisse verfügten, aufgrund der dadurch erzielbaren Kostenersparnis mit großem Engagement zunächst Lösungen für ihre eigenen Kanzleien entworfen haben, die dann später professionell überarbeitet und kommerziell vertrieben wurden. Im Bereich der Justiz ist eine solche Entwicklung nicht zu erwarten. Vor allem aber wird man auf diese Weise über Einzellösungen nicht hinausgelangen. Die Probleme der Rechtsinformatik lassen sich so nicht bewältigen.

Benötigt werden juristische Fachleute, die die Frage beurteilen können, wie ein Computer programmiert werden muß, damit er juristisch fehlerfrei arbeitet und in Rechtswissenschaft und juristischer Praxis optimal eingesetzt werden kann.

These 11: Bei der Erforschung der Möglichkeiten und Grenzen einer Vereinfachung bzw. Verbesserung juristischer Arbeiten durch den Einsatz von Computern ist nicht von den vorhandenen Programmen, sondern von einer Analyse der juristischen Arbeitsmethoden auszugehen.

Der unter Softwareherstellern geläufige Slogan: "Wir haben eine Lösung anzubieten, nun suchen wir ein Problem dafür!", klingt absurd, ist aber von deren Interesse aus verständlich: Man sucht nach weiteren Absatzmärkten für vorhandene Software, die man notfalls den veränderten Anforderungen des neuen Kunden anpaßt. Sachlich brauchbare Lösungen kommen bei diesem Vorgehen jedoch allenfalls in Ausnahmefällen zustande.

Die Möglichkeiten und Grenzen einer Vereinfachung und Verbesserung juristischer Arbeiten durch den Einsatz von Computern können nur dadurch geklärt werden, daß stattdessen die juristischen Arbeitsweisen analysiert werden, also vom speziellen Gegenstand Recht ausgehend untersucht wird, welche Art von juristischen Tätigkeiten programmierbar sind und welche nicht. Rechtswissenschaft und juristische Praxis dürfen nicht wie bisher ein Absatzmarkt der Computerindustrie bleiben, auf dem bei möglichst geringen Kosten ein möglichst gutes Geschäftsergebnis erzielt wird. Erforderlich sind eigenständige, z.T.

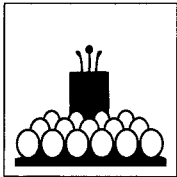
"Justizspezifische Software"

"Packen wir es an!"

"Wir haben eine Lösung anzubieten, nun suchen wir ein Problem dafür!"

Zentral: Analyse juristischer Tätigkeiten

¹⁰ Staatssekretär Schmidt in seinem Grußwort zur Marburger Tagung (jur-pc 93, 2345)



aufwendige Forschungen und Neuentwicklungen, die wissenschaftlich, nicht kaufmännisch in Angriff genommen werden müssen.

These 12: Es muß also systematisch erforscht werden, welche Arten von juristischen Arbeiten sich automatisieren oder jedenfalls computerunterstützt erledigen lassen. Dabei muß insbesondere analysiert werden, inwieweit diese Arbeiten gesetzgebunden ausgeführt werden.

Individuelle Arbeitsabläufe eignen sich nicht für eine Programmierung, sondern lassen sich – wie das Wort sagt – nur für den Einzelfall ausführen. Soweit jedoch Gesetze oder auch nur Regeln, also allgemeine Zusammenhänge existieren, lassen sie sich in ein Computerprogramm übertragen.

Daß juristische Arbeiten nicht nach Gutdünken im Einzelfall, sondern gesetzgebunden auszuführen sind, steht in Art. 20 Abs.3 Halbs.2 GG: "Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden". Hier liegt der Grund für die Programmierbarkeit: Ein Jurist betreibt keine salomonische Rechtsfindung, sondern methodische Gesetzesanwendung. Daraus ergibt sich, daß sich insbesondere folgende Arten von juristischen Arbeiten für einen Computereinsatz eignen:

1. Die Begutachtung von Rechtsfällen

Wie ein Rechtsfall zu beurteilen ist, ist durch Anwendung der Gesetze auf diesen Einzelfall festzustellen. Dazu ist in methodisch feststehender Reihenfolge zu prüfen, ob die gesetzlich erforderlichen Tatbestandsmerkmale vorliegen und folglich eine bestimmte Rechtswirkung eingetreten ist oder nicht. Der Gutachter hat daher im Einzelfall ein allgemein feststehendes Programm abzuarbeiten, das sich in eine Programmiersprache übersetzen und folglich mit Hilfe eines Computers ausführen läßt.

Daraus ergibt sich insbesondere für die sog. Expertensystemforschung ein völlig neuer Ansatz: Geht man nicht von den Umschreibungen des Begriffs "Juristisches Expertensystem" in der Informatik ("wissensbasierte Programmierung"), sondern davon aus, was ein solches Programm bei der juristischen Arbeit leisten soll, läßt sich definieren, wovon die Rede ist: Ein "Juristisches Expertensystem" ist ein Computerprogramm, das das Erkenntnisverfahren, das bei der Begutachtung eines Rechtsfalls anzuwenden ist, teilweise automatisiert. Die Frage, *inwieweit* eine solche Automatisierung möglich ist, muß rechtsinformatisch exakt erforscht werden, wenn man nicht die enormen Vereinfachungs- und Verbesserungsmöglichkeiten, die die Angewandte Informatik eröffnet, aufgrund von Vorurteilen beiseiteschieben will.

2. Die (relationsmethodische) Ermittlung eines Sachverhalts

Der Sachverhalt, der einer juristischen Beurteilung zugrunde zu legen ist, ist ebenfalls nicht "intuitiv", sondern nach strengen methodischen Regeln zu ermitteln. Auch die sog. Relationsmethode (Schlüssigkeit, Erheblichkeit, Replik, Duplik, Beweis) läßt sich daher programmieren. Welche Möglichkeiten insoweit beispielsweise eine sog. Hypertextprogrammierung eröffnet, ist bisher nicht einmal im Ansatz deutlich geworden.

3. Die Abfassung juristischer Texte, insbesondere gerichtlicher Urteile

Die zunehmend zu beobachtende Praxis, gerichtliche Urteile mit Hilfe eines kommerziellen Textverarbeitungsprogramms aus sog. Textbausteinen zusammenzusetzen, ist eine Notlösung, die zahlreiche Gefahren in sich birgt. Auch hier läßt sich durch *spezifische* Software (also nicht durch den Einsatz von Standardprogrammen) eine wesentliche Arbeitserleichterung schaffen, die – im Unterschied zu bloßer Textverarbeitung – den methodischen und sachlichen Erfordernissen Rechnung trägt, die bei der Abfassung des jeweiligen juristischen Textes zu beachten sind.

4. Spezielle Arbeiten bei der Ausübung juristischer Berufe

Die Prüfung der Automatisierbarkeit darf nicht auf die allgemeine Analyse juristischer Arbeitsweisen beschränkt werden, die – unabhängig vom jeweiligen Beruf – von jedem Juristen geleistet werden. Die Programmierungen müssen und können vielmehr darüber hinaus den besonderen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der jeweiligen Berufstätigkeit ergeben. Software für die Erstellung von Anklageschriften, für die Beurkundung notarieller

*Methodische
Gesetzesanwendung impliziert
Programmierbarkeit.*

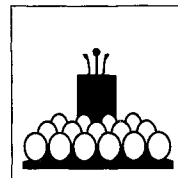
*Der juristische Gutachter hat
ein Programm abzuarbeiten.*

*Definition "Juristisches
Expertensystem"*

*Relationsmethode:
programmierbar*

Textbausteine als Notlösung

*Automatisierbarkeit umfassend
prüfen*



Verträge oder die Durchführung einer Austauschpfändung ist keine Utopie, sondern mit den heute verfügbaren Computern ohne weiteres ausführbar. Die einzige Frage ist, wer den dafür zunächst erforderlichen Aufwand trägt.

5. Rechtswissenschaftliche Beweise

Der Computer eignet sich nicht zuletzt als (unbarmherziger) "wissenschaftlicher Beweisautomat". Die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassungen können in eine Programmiersprache übersetzt und mit Hilfe eines Computers auf ihre inhaltliche Bestimmtheit, Schlüssigkeit, Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit hin überprüft werden. Zu welchem einschneidenden sachlichen Ergebnisse es führen würde, wenn man beispielsweise die zum Besonderen Teil des StGB gegebenen Definitionen und Erläuterungen einer solchen Kontrolle unterzöge, läßt sich nur erahnen.

Sieht man diesen – keineswegs vollständigen – Katalog durch, ergibt sich, daß es sich durchweg um rechtsinformatisch weitgehend unbearbeitete Gebiete handelt. Gerade dort also, wo der Schwerpunkt rechtsinformatischer Arbeiten liegen müßte, findet man nur "weiße Flecken auf der Landkarte". Der Rechtsinformatik kann aber nur dann zum Durchbruch verholfen werden, wenn hier mit überzeugender Spezialsoftware der Nachweis geführt wird, was durch den Computereinsatz in Rechtswissenschaft und juristischer Praxis geleistet werden kann.

Computer als "Beweisautomat"

These 13: Gegenstand der Rechtsinformatik sind nur diejenigen Probleme, die in den Besonderheiten der juristischen Anwendungen begründet sind.

Zur Rechtsinformatik als einem Teilgebiet der Angewandten Informatik gehören nur diejenigen Fragen, die sich aus der jeweiligen besonderen Anwendung ergeben. Beispielsweise Probleme der Struktur von Mikroprozessoren, der Hardwarekonfiguration, des Compilerbaus oder der Vernetzung von Computern brauchen einen Juristen nicht zu beschäftigen. Fragen der "Künstlichen Intelligenz" oder der allgemeinen Struktur von "Expertensystemen" sind nur insoweit Themen der Rechtsinformatik, als es um Konsequenzen für den Einsatz in Rechtswissenschaft und juristischer Praxis geht. Systematisch handelt es sich zunächst um allgemeine Fragen der Informatik, die folglich von den Informatikern zu lösen sind. Die Rechtsinformatik kann und muß insoweit die allgemeine Informatik voraussetzen. Je näher man die Rechtsinformatik an die allgemeine Informatik rückt, um so mehr wird man den juristischen Anwender verschrecken. Vor allem aber wagt man sich auf Gebiete vor, die mit der eigenen Arbeit nur sehr entfernt zu tun haben und von denen man bestenfalls nach erheblicher Einarbeitungszeit etwas versteht.

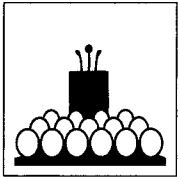
Rechtsinformatik setzt allgemeine Informatik voraus.

These 14: Die Rechtsinformatiker müssen sich davor hüten, die Rechtswissenschaft revolutionieren zu wollen. Sie dürfen nicht "innovativ", sondern müssen traditionell arbeiten.

Während der Marburger Tagung wurde die Erwartung geäußert, in zehn Jahren werde es – aufgrund des Vordringens des Computers – kein Wertpapierrecht mehr geben. Diese Spekulation ist ebenso leichtfertig wie verfehlt:

Zum einen wird diese Prognose der Rechtsinformatik unter den Wertpapierrechtlern keine neuen Anhänger beschert haben. Zum anderen dürfte schon ein zweistündiger Stromausfall genügen, um alle derartigen Erwägungen ad absurdum zu führen. Vor allem aber beruht die wiedergegebene Äußerung auf einem grundlegenden Mißverständnis des Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Rechtsinformatik: Soweit mit Hilfe des Computereinsatzes, also der Rechtsinformatik, nachgewiesen werden kann, daß bestimmte Regelungen und Lehren sachlich nicht haltbar sind (als Beispiel hierfür hat *Rißmann* in Marburg auf § 416 ZPO hingewiesen), kann die Konsequenz nur sein, sie aufzugeben. Hierfür muß aber eine *juristische* Begründung gegeben werden. Beispielsweise die Forderung nach einem "computergerechten Recht" oder nach Abschaffung des Unterschriftserfordernisses mit der Begründung, ihm könne bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten nicht oder nur sehr schwer genügt werden, ist sachlich abwegig: Mit Hilfe des Computers lassen sich die traditionellen juristischen Arbeiten teilweise automatisieren oder zumindest computerunterstützt leichter und besser ausführen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist nicht die juristische Arbeitsweise verfehlt, sondern der Computer unbrauchbar.

Abwegig: Forderung nach "computergerechtem Recht"



Elektronische "Scheinhilfen"

These 15: Auch bei automatisierbaren Arbeiten muß sorgfältig geprüft werden, ob man sie tatsächlich automatisieren sollte.

Beispielsweise Programme zur elektronischen Planung von Gerichtsterminen oder zur Berechnung von Rechtsmittelfristen sind vielfach nur scheinbar eine Hilfe. Viele juristische Arbeiten lassen sich mit Papier und Bleistift nach wie vor besser erledigen als mit dem Computer. Soweit nicht durch eine nüchterne Kosten-Nutzen-Rechnung der Nachweis erbracht wird, daß der Einsatz des Computers tatsächlich zu Verbesserungen führt, sollte man die gewohnten Arbeitsweisen tunlichst beibehalten.

These 16: Der schrittweise zu ermittelnde Katalog der automatisierbaren juristischen Tätigkeiten muß langfristig zu einer wissenschaftlichen Systematik der Rechtsinformatik weiterentwickelt werden.

Soweit rechtsinformatische Arbeiten zur Zeit überhaupt bis zur Entwicklung spezifisch juristischer Software vordringen, beschränken sie sich verständlicherweise auf eng begrenzte Teilbereiche, die danach abgesteckt werden, was ein Einzelner mit seinem Mitteln für seinen eigenen Bedarf bewältigen kann. Daß dies teilweise zu beachtlichen Resultaten führt, ändert nichts daran, daß die auf diese Weise zustandegekommene Software aufeinander abgestimmt, also systematisiert und zu Programmpaketen zusammengefaßt werden muß. Nur wenn diese Arbeiten koordiniert und zu rechtsinformatischer Grundlagenforschung genutzt werden, ist gewährleistet, daß das Fach nicht in den Kinderschuhen steckenbleibt. Ohne eine systematische Gesamtkonzeption ist ein Fach Rechtsinformatik auf Dauer ebensowenig begründbar wie irgendeine andere Wissenschaft.

Gefordert: Systematisierung von Teillösungen

These 17: Die Rechtsinformatiker müssen sich auf ein detailliertes Lehrkonzept einigen und dafür sorgen, daß es in die Tat umgesetzt wird.

Ohne fundierte Ausbildung im Fach Rechtsinformatik wird sich an dem eingangs beschriebenen "Randdasein" der Rechtsinformatik so schnell nichts ändern. Eine breitere Wirkung als bisher läßt sich nur erzielen, wenn es gelingt, die Studenten für das neue Fach zu gewinnen.

Die rechtsinformatische Ausbildung muß gegenwärtig vor allem dem Umstand Rechnung tragen, daß die Studenten äußerst unterschiedliche Vorkenntnisse mitbringen und nicht jeder Jurist bereit ist, sich mit Problemen der Programmierung herumzuschlagen. Berücksichtigt man beides, ergibt sich für die rechtsinformatischen Lehrveranstaltungen im wesentlichen folgendes vierteilige Grundkonzept:

Rechtsinformatik-Curriculum

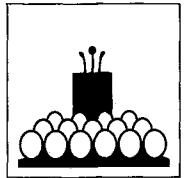
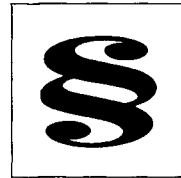
Propädeutik I zur Rechtsinformatik

Einführung in die Benutzung von Computern für Juristen. Vermittlung der elementaren Kenntnisse, wie ein Computer (bei Verwendung von Standardsoftware oder spezifisch juristischer Software) zu bedienen ist. Insoweit geht es ausschließlich um die Frage, welche Tasten gedrückt werden müssen, um die Maschine mit den jeweiligen Programmen für die tägliche Arbeit nutzen zu können.

Propädeutik II zur Rechtsinformatik

Einführung in die Programmierung von Computern für Juristen. Mit Hilfe einer (möglichst einfach zu erlernenden, d.h. möglichst maschinenfernen) Programmiersprache müssen die interessierten Studenten in die Lage versetzt werden, einen Computer für bestimmte Anwendungen zu programmieren.

Beide Einführungsveranstaltungen haben mit Rechtsinformatik nur insoweit etwas zu tun, als sie die für dieses Fach benötigten Grundlagen vermitteln. Auf lange Sicht werden diese Lehrveranstaltungen vielleicht dadurch entbehrlich, daß die Studenten die erforderlichen Grundkenntnisse bereits von der Schule mitbringen. Solange dies jedoch nicht der Fall ist, müssen diese Vorarbeiten an den Universitäten geleistet werden, wenn man nicht über die Köpfe hinwegreden will.



Rechtsinformatik

Gegenstand der Vorlesung Rechtsinformatik ist die Programmierung und Benutzung von Computern für juristische Arbeiten. Ihr Ziel ist danach zwar die Analyse vorhandener, bzw. der Entwurf und die Programmierung neuer juristischer Software. Dieses Ziel ist aber nur erreichbar, wenn vor allem die zu programmierenden Arten von juristischen Tätigkeiten analysiert werden. Je mehr die juristische Arbeit und damit die rechtstheoretische Lehre von der Methode der Gesetzesanwendung in den Vordergrund rückt, um so eher kann die Rechtsinformatik ihren Anspruch einlösen, juristisches Grundlagenfach zu werden.

Ergänzende Veranstaltungen

In Betracht kommen vor allem rechtsinformatische Seminare und Kolloquien, Programmierkurse für Fortgeschrittene und Projekte mit dem Ziel, neue juristische Softwareentwicklungen voranzutreiben.

These 18: Gelingt es, die Rechtsinformatik als Fach zu etablieren, werden sich hieraus vor allem Rückwirkungen auf die juristische Methodenlehre ergeben.

Der Einsatz von Computern bei der Gesetzesanwendung führt zu einer klaren Trennung von gesetzesgebundener Rechtserkenntnis und Feststellung von Tatsachen im Einzelfall. Durch die programmiertechnisch nicht zu umgehende Trennung von Programmvorgaben und Benutzereingaben wird eindeutig festgelegt, wer die Verantwortung für die jeweilige Entscheidung trägt – der Gesetzgeber oder der Richter.

Gelingt es mit Hilfe des Computereinsatzes, zu einer kontrollierten Methode der Gesetzesanwendung zu kommen, führt die Rechtsinformatik nicht zu einer Stoffweiterung sondern zu einer Stoffreduzierung: Der Computer in der Rechtswissenschaft ist dann eine Maschine zur Ergänzung der Rechtstheorie und der juristischen Methodenlehre, die es gerade überflüssig macht, sich in Details zu verlieren, weil das gesetzliche System und die Methode seiner Anwendung auf den Einzelfall allgemein vermittelt werden können. Nur so werden die Studenten in die Lage versetzt, in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit beispielweise die Bestimmungen des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes, des Haushaltsgrundsatzgesetzes oder des Außenwirtschaftsgesetzes anzuwenden, auch wenn sie von der Existenz dieser Gesetze bis dahin noch nichts gehört haben.

*Klare Trennung von
gesetzesgebundener
Rechtserkenntnis und
Feststellung von Tatsachen*

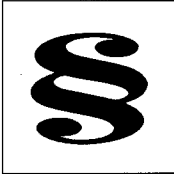
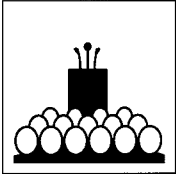
*Rechtsinformatik führt zu
Stoffreduzierung.*

These 19: Der Computereinsatz in Rechtswissenschaft und juristischer Praxis wird langfristig zur Folge haben, daß zahlreiche juristische Sachauffassungen wegen Unbestimmtheit, fehlender Begründungen, Unschlüssigkeit, Unvollständigkeit oder Widersprüchen zu anderen Lehren ergänzt, korrigiert oder aufgegeben werden müssen. Die ungelösten Sachfragen der Rechtswissenschaft lassen sich zwar mit Hilfe des Computers nicht automatisch lösen. Mit Hilfe der Maschine können aber die Grundbedingungen dafür geschaffen werden, daß von vornherein nur schlüssige und widerspruchsfreie Lehren als mögliche Lösungen in Betracht gezogen werden.

Beispielsweise bei den bereits erwähnten LEX-Projekt ergab sich, daß die Definition des Begriffs Unfall in § 142 StGB keineswegs so klar und einfach zu handhaben ist, wie dies bei der Lektüre der Kommentarliteratur den Anschein hat:

- Schon bei der Frage, was unter dem bei der Definition verwendeten Merkmal "plötzliches Ereignis" zu verstehen ist, hilft einem die Kommentierung nicht mehr weiter. Letztlich wird also nur eine Unbekannte ("Unfall") durch eine andere ("plötzliches Ereignis") ersetzt.
- Darüber hinaus wird in Rechtsprechung und Schrifttum z. B. die Auffassung vertreten, ein Unfall im Straßenverkehr liege nur vor, wenn ein gewisser Mindestschaden eingetreten sei, der zunächst mit 20,- DM beziffert wurde, inzwischen aber (inflationinflationsbedingt über 30,-, 40,- und 50,- DM angestiegen) bei 60,- DM liegen soll. Diese Beträge finden nicht nur keinerlei Stütze im Gesetz, sondern sind gesetzwidrig: Es gibt begrifflich selbstverständlich Unfälle, die zu einem Schaden von 3,50 DM führen; ob in diesen Fäl-

Definition des Begriffs "Unfall"



*Auch beim Computer: Ex nihilo
nihil fit.*

len die Strafbarkeit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 StGB zu bejahen ist, ist eine andere, hier nicht zu untersuchende Frage.

Der Versuch, diese unbestimmten oder fehlerhaften Auffassungen in ein Computerprogramm zu übernehmen, scheitert (Fehlermeldung: "Nicht definiertes Merkmal"). Hinsichtlich der Mindestschadensbeträge ergäbe sich die Absurdität, daß das Programm der jeweiligen Inflationsrate angepaßt werden müßte, ohne daß sich am Gesetzesinhalt ein Iota geändert hat.

Es wäre falsch, sich von der Rechtsinformatik juristische Wunder zu erhoffen. Auch und gerade für den Computer gilt: ex nihilo nihil fit. Auch aus einem Computer kommt nur heraus, was man zuvor eingegeben hat. Programmieren lassen sich nur Lösungen, keine Probleme. Abgesehen von logischen Ableitungen kann die Maschine keine positiven Lösungen liefern, sondern "nur" Fehler anzeigen. Damit wäre allerdings – in der Rechtswissenschaft wie in der juristischen Praxis – viel gewonnen.

These 20: Zusammenfassende Schlußbemerkungen

*Rechtsinformatik als
Hilfswissenschaft*

Die Rechtsinformatik ist keine selbständige neue Wissenschaft, sondern – wie die gesamte Angewandte Informatik – im Verhältnis zur Rechtswissenschaft eine Hilfswissenschaft. Ihr Gegenstand ist die Verbesserung, Vereinfachung und Kontrolle der gewohnten juristischen Arbeit mit Hilfe eines Computers: Daraus folgt:

- Gegenstand der Rechtsinformatik ist die *gewohnte* juristische Arbeit. Der traditionell arbeitende Jurist muß sich nicht etwa "umstellen" oder gar befürchten, daß er durch eine Maschine ersetzt und damit entbehrlich wird.
- Gegenstand der Rechtsinformatik ist die gewohnte *juristische* Arbeit. Das Ziel ist nicht etwa eine Ausbildung zum Informatiker. Den Informatikern wird nicht ins Handwerk gepfuscht, sondern ein wichtiges Anwendungsgebiet eröffnet.
- Gegenstand der Rechtsinformatik ist die gewohnte juristische *Arbeit*. Es geht nicht um eine technische Spielerei, sondern um methodische und sachliche Hilfen sowie um bedeutende praktische Vereinfachungen, die für jeden Juristen von Interesse sind, der sich die Arbeit nicht unnötig schwer machen will.

Um der Rechtsinformatik zum Durchbruch zu verhelfen, bedarf es zunächst keiner weiträumigen Konzeptionen. Entscheidend ist nicht die Frage, was morgen sein kann oder wird, sondern die Frage, bei welcher Art von juristischen Arbeiten Computer ihrer Bauart nach bereits heute nutzbringend eingesetzt werden können.

Große Planungen helfen der nun schon zum zweiten Mal geborenen Rechtsinformatik nicht weiter: Das Kind muß zunächst einmal auf die eigenen Beine gestellt werden. *Dann* wird man sehen müssen, wie es weitergeht. Der theoretische Entwurf einer Gesamtkonzeption für das neue Fach ist daher erst der zweite Schritt.

Der erste Schritt ist die Entwicklung brauchbarer juristischer Software. Nur mit der Präsentation überzeugender Programme wird es gelingen, die Rechtsinformatik als Fach zu etablieren.